

VERORDNUNG über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung)

(vom 11. Dezember 1996)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM)¹⁾, auf Artikel 3 und 13 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁾ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)³⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Zweck und Begriffe**

Artikel 1

¹ Diese Verordnung regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge.

² Sie vollzieht das Bundesgesetz über den Binnenmarkt¹⁾ und die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen²⁾.

³ Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für beide Geschlechter.

2. Abschnitt: **Geltungsbereich**

Artikel 2 Auftragsarten

Diese Verordnung gilt für Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Die Anhänge I und II gelten als Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 3 Auftraggeber

¹ Dieser Verordnung unterstehen als Auftraggeber:

- a) der Kanton und seine öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Die Urner Kantonalbank fällt nicht unter diese Verordnung;
- b) die Korporationen Uri und Ursern;

¹⁾ SR 943.02

²⁾ SR 172.056.4

³⁾ RB 1.1101

3. 3112

(Mai 1997)

- c) die Gemeinden und Gemeindeverbände;
 - d) andere Organisationen und Unternehmungen, an denen ein Auftraggeber nach Buchstabe a, b oder c mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist.
- 2 Dieser Verordnung ebenfalls unterstellt sind Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge,
- a) die von der öffentlichen Hand mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden; und
 - b) deren Gesamtwert der Aufträge die Schwellenwerte des WTO-Übereinkommens¹⁾ erreicht oder übersteigt.
- 3 Der Kanton veröffentlicht periodisch ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Unternehmen, die als Auftraggeber nach Absatz 1 gelten. Dieses Verzeichnis hat nur hinweisenden Charakter.

Artikel 4 Anbieter

1 Diese Verordnung ist anwendbar auf Angebote von Anbietern mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz.

2 Anbieter aus Vertragsstaaten des WTO-Übereinkommens¹⁾ werden nach Massgabe des WTO-Übereinkommens gleich behandelt wie Anbieter aus der Schweiz. Eine weitergehende Gleichbehandlung gilt nur im Rahmen von Gegenrechtsvereinbarungen.

Artikel 5 Gegenrechtsvereinbarung

Der Landrat kann Gegenrechtsvereinbarungen im Sinne von Artikel 4 abschliessen.

Artikel 6 Ausnahmen

Aufträge müssen nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung vergeben werden, wenn:

- a) bei Anbietern mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz die Voraussetzungen nach Artikel 3 BGBM²⁾ erfüllt sind. Das gilt, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, insbesondere zur Wahrung folgender überwiegender öffentlicher Interessen:
 1. Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen;
 2. Schutz der natürlichen Umwelt;
 3. Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Konsumentenschutzes;
 4. sozialpolitische und energiepolitische Ziele;
 5. Gewährleistung eines hinreichenden Ausbildungsstandes für bewilligungspflichtige Berufstätigkeiten.

¹⁾ SR 0.632.231.42

²⁾ SR 943.02

- b) bei Anbietern aus einem WTO-Staat die Voraussetzungen nach Artikel 10 IVöB¹⁾ erfüllt sind. Das gilt für Aufträge,
1. an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
 2. die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
 3. die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen den Vertragsstaaten des WTO-Übereinkommens oder der Schweiz und anderen Staaten über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
 4. die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
 5. für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee;
 6. welche bei Anwendung der ordentlichen Vergabeordnung die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, den Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen oder Schutzrechte des geistigen Eigentums gefährden oder verletzen würden.

2. Kapitel: **VERGABEVERFAHREN**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 7

- 1 Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:
- a) Der Auftraggeber achtet in allen Phasen des Verfahrens darauf, dass die Anbieter gleich behandelt und nicht diskriminiert werden.
 - b) Der Auftraggeber behandelt alle Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich.
 - c) Der Auftraggeber achtet auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau²⁾.
 - d) Der Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörden richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand³⁾.
 - e) Der Auftraggeber berücksichtigt nur Anbieter, die die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs beachten.

2. Abschnitt: **Verfahrensarten**

Artikel 8 Arten

Aufträge werden im offenen, selektiven oder freihändigen Verfahren vergeben.

¹⁾ SR 172.056.4

²⁾ Art. 4 Abs. 2 BV, SR 101

³⁾ RB 2.2321

3. 3112

(Mai 1997)

Artikel 9 Offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Artikel 10 Selektives Verfahren

1 Beim selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme am Verfahren einreichen.

2 Gestützt auf den Teilnahmeantrag bestimmt der Auftraggeber, welche qualifizierte Anbieter ein Angebot unterbreiten können. Als qualifiziert gelten namentlich jene Anbieter, deren Eignung sich aus ihrem Eintrag in eine ständige Liste nach Artikel 24 ergibt. Die übrigen Anbieter können zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie ein nachträglich durchzuführendes Qualifikationsverfahren bestehen.

3 Anbieter, die nicht zur Teilnahme zugelassen werden, können verlangen, dass ihnen der Entscheid mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet wird.

4 Im Interesse einer effizienten Abwicklung der Beschaffung kann die Anzahl der zugelassenen Anbieter beschränkt werden. Die zuzulassenden Anbieter sind in gerechter und nicht diskriminierender Weise auszuwählen. Mindestens drei sind zuzulassen, wenn genügend geeignete Anbieter vorhanden sind.

Artikel 11 Freihändiges Verfahren

Beim freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag ohne Ausschreibung direkt. In der Regel sollen dennoch drei Anbieter eingeladen werden, ein Angebot einzureichen.

3. Abschnitt: **Verfahrenswahl**

Artikel 12 Offenes oder selektives Verfahren

Ein Auftrag wird im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn der Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) zehn Prozent des WTO-Schwellenwertes bei Bauaufträgen;
- b) den WTO-Schwellenwert bei Lieferungen und Dienstleistungen.

Artikel 13 Bagatellklausel

Teile eines Bauauftrages, einer Lieferung oder einer Dienstleistung können freihändig vergeben werden, auch wenn der Wert des gesamten Bauauftrages bzw. der gesamten Lieferung oder Dienstleistung den Grenzwert für das offene oder selektive Verfahren erreicht, sofern

- a) die Teilaufträge zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes nicht überschreiten; und

- b) der einzelne Teilauftrag nicht für sich allein den Grenzwert für das offene oder selektive Verfahren erreicht.

Artikel 14 Freihändiges Verfahren

Ein Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn:

- a) der Gesamtwert des Auftrags den Grenzwert für das offene oder selektive Verfahren nicht erreicht;
- b) im offenen oder selektiven Verfahren keine geeigneten Angebote eingehen oder kein Anbieter die Teilnahmekriterien erfüllt;
- c) im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen;
- d) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheit des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein bestimmter Anbieter in Frage kommt;
- e) unvorhersehbare Ereignisse eintreten, welche die Beschaffung im offenen oder selektiven Verfahren aus zeitlichen Gründen nicht zulassen;
- f) zusätzliche Leistungen notwendig werden, um bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen, zu ergänzen oder zu erweitern;
- g) Folgeaufträge zu einem Grundauftrag erteilt werden, der mit dem Hinweis vergeben wurde, dass für derartige Folgeaufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann;
- h) der Auftraggeber nur im freihändigen Verfahren sich eine Leistung beschaffen kann, die zeitlich befristet ist und erheblich unter den üblichen Preisen liegt.

Artikel 15 Auftragswert

1 Der Auftragswert bestimmt sich nach dem Gesamtwert des Auftrags.

2 Vergibt der Arbeitgeber für die Verwirklichung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge, oder enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträgen, so ist deren Gesamtwert massgebend.

3 Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

4 Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer fällt ausser Betracht.

4. Abschnitt: **Bedingungen und Auflagen**

Artikel 16 Grundsatz

Im Rahmen der Vergabegrundsätze kann der Auftraggeber die Arbeitsvergabe an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben und in die Verträge aufzunehmen.

3. 3112

(Mai 1997)

Artikel 17 Subunternehmer

1 Der Auftraggeber kann, bei grösseren Aufträgen muss er vom Anbieter verlangen, darüber Auskunft zu erteilen, ob und welche Subunternehmerverträge abgeschlossen werden sollen. Der Anbieter muss die Namen der beteiligten Unternehmer bekanntgeben.

2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Anbieter nur Unternehmer als Subunternehmer beizieht, die sich verpflichten, die Vergabegrundsätze nach Artikel 7 ihrerseits einzuhalten.

5. Abschnitt: **Ausschreibung**

Artikel 18 Grundsatz

1 Jeder geplante Auftrag, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wird, ist im Amtsblatt des Kantons Uri auszuschreiben.

2 Bei der freihändigen Vergabe erfolgt die Einladung, ein Angebot einzureichen, durch direkte Mitteilung.

Artikel 19 Sprache

1 Die Ausschreibung erfolgt in deutscher Sprache.

2 Für Ausschreibungen von Aufträgen, die den WTO-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, ist zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beizufügen. Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a) die geforderte Leistung;
- b) die Frist, innert welcher das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme am Verfahren einzureichen ist;
- c) die Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Artikel 20 Inhalt

1 Die Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers;
- b) Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags;
- c) Verfahrensart;
- d) Eignungskriterien und die erforderlichen Nachweise;
- e) Zuschlagskriterien;
- f) Ausführungs- und Liefertermin;
- g) Hinweis, dass die Angebote und die Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen sind;
- h) wirtschaftliche, ökologische, qualitative, gestalterische und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und weitere Angaben;

- i) Hinweis auf eine allfällige Begehung und Angabe, ob diese für den Anbieter obligatorisch ist;
 - k) Adresse, bei der die Ausschreibungsunterlagen bezogen werden können und was sie kosten;
 - l) Ort und Zeitpunkt der Einreichung der Angebote;
 - m) Hinweis, ob der Auftrag dem WTO-Übereinkommen unterstellt ist.
- 2 Technische Spezifikationen dürfen nicht diskriminierend wirken. Insbesondere sind Anforderungen oder Hinweise auf bestimmte Handelsmarken, Patente, Typen und dergleichen unzulässig, es sei denn, nur so lasse sich der Auftrag verständlich beschreiben. Jedenfalls muss der Auftraggeber gleichwertige Produkte zulassen, kann aber verlangen, dass der Anbieter die Gleichwertigkeit nachweist.

Artikel 21 Unterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen für das offene und das selektive Verfahren enthalten zusätzlich zu jenen nach Artikel 20 folgende Angaben:

- a) detaillierter Leistungsbeschreibung und technische Spezifikationen des Auftrags;
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die besonderen Bedingungen, die für den Auftrag gelten;
- c) Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes;
- d) spezielle Hinweise, namentlich zu allfälligen Varianten, Teilangeboten und zur Bildung von Losen;
- e) Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können;
- f) Ort und Zeitpunkt für die Öffnung der Angebote.

Artikel 22 Fristen

1 Der Auftraggeber setzt die Fristen für die Anträge auf Teilnahme oder für die Einreichung der Angebote so fest, dass alle Anbieter genügend Zeit haben, um die Unterlagen zu prüfen und den Antrag oder das Angebot auszuarbeiten. Er trägt dabei insbesondere der Komplexität des Auftrages und der Anzahl von Unteraufträgen Rechnung.

2 Verlängert der Auftraggeber die Frist für einen Anbieter, so gilt die Fristverlängerung auch für alle andern. Die Verlängerung ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekanntzugeben.

3 Es gelten folgende Minimalfristen:

- a) im offenen Verfahren für die Einreichung des Angebots 40 Tage ab der Veröffentlichung;
- b) im selektiven Verfahren für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme 25 Tage ab der Veröffentlichung und zur Einreichung des Angebots 40 Tage ab der Einladung.

3. 3112

(Mai 1997)

4 Aus wichtigen Gründen kann der Auftraggeber diese Fristen verkürzen. Die Frist soll jedoch in der Regel mindestens 24 Tage und keinesfalls weniger als zehn Tage betragen.

5 Für Aufträge, die den WTO-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, bleibt Artikel XI des WTO-Übereinkommens¹⁾ vorbehalten.

6. Abschnitt: Eignung der Anbieter

Artikel 23 Eignungskriterien

1 Der Auftraggeber legt objektive und jederzeit überprüfbare Kriterien fest, anhand derer die Eignung der Anbieter überprüft werden kann.

2 Er bestimmt die Nachweise, die die Anbieter hiefür erbringen müssen. Insbesondere kann er die Anbieter auffordern, sich über ihre finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit auszuweisen.

Artikel 24 Ständige Listen

1 Der Auftraggeber kann ständige Listen über jene Anbieter führen, die die Eignungskriterien erfüllen und die erforderlichen Nachweise erbracht haben.

2 Der Auftraggeber, der ständige Listen führt, hat diese Tatsache jedes Jahr im Amtsblatt des Kantons Uri mit folgenden Angaben bekanntzumachen:

- a) Art und Zweck der geführten ständigen Listen;
- b) Eignungskriterien und erforderliche Nachweise;
- c) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der ständigen Listen.

3 Sind die ständigen Listen höchstens drei Jahre gültig, so genügt die Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.

4 Wird eine ständige Liste abgeschafft, teilt der Auftraggeber das den darin aufgeführten Anbietern mit.

5 Wer als Auftraggeber ständige Listen führt, zieht hiefür eine paritätisch zusammengesetzte Kommission bei. Diese Kommission berät den Auftraggeber, wenn Anbieter in eine ständige Liste aufgenommen oder daraus ausgeschlossen werden sollen. Der Regierungsrat erlässt dazu im Einvernehmen mit der paritätischen Kommission nähere Vorschriften in einem Reglement.

Artikel 25 Aufnahme und Ausschluss

1 Anbieter können jederzeit um ihre Aufnahme in eine oder mehrere der ständigen Listen ersuchen. Der Auftraggeber prüft das Gesuch innert angemessener Frist.

¹⁾ SR 0.632.231.42

2 Der Auftraggeber teilt dem Gesuchsteller die Aufnahme schriftlich mit. Lehnt er die Aufnahme ab, eröffnet er das dem Anbieter mit einer anfechtbaren Verfügung.

3 Der Auftraggeber kann einen Anbieter jederzeit aus der ständigen Liste streichen, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 33 Buchstabe d bis k gegeben ist. Die Streichung aus der ständigen Liste ist dem betroffenen Anbieter mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

4 Die Aufnahme in eine ständige Liste verschafft keinen Anspruch darauf, ein Angebot einreichen zu dürfen oder einen Auftrag zu erhalten.

Artikel 26 Gegenseitige Anerkennung

1 Die Auftraggeber nach Artikel 3 anerkennen die ständigen Listen qualifizierter Anbieter, die die übrigen Mitglieder der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ erstellt haben.

7. Abschnitt: **Angebote**

Artikel 27 Einreichung

1 Das Angebot muss in deutscher Sprache, schriftlich, vollständig und innert der gesetzten Frist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle eintreffen. Es kann persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden. Anträge zur Teilnahme am selektiven Verfahren können auch durch Telex, Telegramm oder Fax übermittelt werden.

2 Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag einzureichen. Der Umschlag ist mit dem Hinweis auf die konkrete Ausschreibung zu versehen.

3 Innert der Eingabefrist sind alle mit der Ausschreibung verlangten Unterlagen einzureichen.

Artikel 28 Arbeitsgemeinschaft

1 Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen. Alle beteiligten Anbieter müssen die Eignungskriterien der Ausschreibung erfüllen.

2 Das gemeinsame Angebot muss mindestens die Zusammensetzung, die Beteiligungsquoten, die interne Arbeitsverteilung und die Vertretungsverhältnisse der Arbeitsgemeinschaft angeben.

Artikel 29 Varianten und Teilangebote

1 Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum verlangten Angebot solche für Varianten einzureichen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

1) SR 172.056.4

3. 3112

(Mai 1997)

2 Teilangebote sind nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen sind.

3 Teilangebote sollen, soweit das sachlich vertretbar ist, ermöglicht werden.

Artikel 30 Vergütungsanspruch und geistiges Eigentum

1 Die Anbieter haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für die Ausarbeitung des Angebots. Ausnahmen können namentlich für planerische Vorleistungen gemacht werden. Der Auftraggeber muss diese Ausnahme in der Ausschreibung ankündigen.

2 Planerische Vorleistungen, die nach Absatz 1 entschädigt werden, gehen ins Eigentum des Auftraggebers über. Die übrigen Angebotsunterlagen verbleiben geistiges Eigentum des Anbieters und sind diesem nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Verlangen zurückzugeben.

8. Abschnitt: **Öffnung und Prüfung der Angebote**

Artikel 31 Öffnung der Angebote

1 Im offenen oder selektiven Verfahren werden Angebote, die fristgerecht eingereicht worden sind, nach folgenden Regeln geöffnet:

a) Mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers öffnen gemeinsam die fristgerecht eingereichten Angebote zu der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zeit und am angegebenen Ort.

b) Sie erstellen über die Öffnung der Angebote ein Protokoll und halten darin mindestens fest:

1. die Namen der anwesenden Personen;
2. die Namen der Anbieter;
3. das Datum ihrer Eingaben;
4. den jeweiligen Gesamtpreis der Angebote;
5. Angebotsvarianten.

2 Die Anbieter und die Vertreter der Berufsverbände haben das Recht, bei der Öffnung der Angebote anwesend zu sein. Anbietern, die das wünschen, ist bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens Einsicht in das Öffnungsprotokoll zu gewähren.

3 Werden im freihändigen Verfahren zwei oder mehr Offerten eingeholt, hat jeder Anbieter das Recht, die Offertergebnisse einzusehen.

Artikel 32 Bereinigung und Prüfung der Angebote

1 Der Auftraggeber bereinigt die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht, damit sie objektiv vergleichbar sind. Er kann unbeteiligte Dritte als Sachverständige einsetzen.

2 Offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- und Schreibfehler, werden berichtigt. Artikel 33 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

3 Die so bereinigten Angebote werden in einer Vergleichstabelle dargestellt.

4 Der Auftraggeber kann von den Anbietern mündliche oder schriftliche Erläuterungen und Auskünfte verlangen.

Artikel 33 Ausschlussgründe

1 Ein Angebot ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Anbieter:

- a) das Angebot verspätet, unvollständig oder unentschuldig und wesentlich fehlerhaft eingereicht hat;
- b) die Bedingungen und Auflagen, die in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen genannt sind, nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c) die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- d) in den vergangenen zwei Jahren dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt hat;
- e) in den vergangenen zwei Jahren Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f) die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;
- g) nicht gewährleistet, dass er bei der Produktion die Vorschriften über den Umweltschutz, wie sie am Ort der Ausführung gelten, einhält;
- h) sich in einem Konkursverfahren befindet;
- i) sich in den vergangenen zwei Jahren gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverhalten zuschuldekommen liess;
- k) ein Angebot einreicht, das die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb¹⁾ verletzt, insbesondere wenn der Anbieter
 1. Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
 2. die Gesamtarbeitsverträge nicht einhält;
 3. einen Preis anbietet, der im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung offensichtlich zu niedrig oder ungewöhnlich niedriger als andere Angebote (Unterangebot) ist. In diesem Fall wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn der Anbieter nicht innert angemessener Frist durch Belege beweist, dass sein Angebot die Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbs¹⁾ nicht verletzt;
- l) aus einem ausländischen WTO-Staat nicht gewährleistet, dass er die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen einhält. Massgeblich sind die entsprechenden Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder, wenn solche fehlen, die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten.

2 Der Ausschluss eines Angebots ist dem ausgeschlossenen Anbieter mit einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

¹⁾ UWG; SR 241

3. 3112

(Mai 1997)

Artikel 34 Verbot von Abgebotsrunden

Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

9. Abschnitt: **Zuschlag**

Artikel 35 Zuschlagskriterien

1 Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Termine, Qualität, Erfahrung, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Betriebsorganisation, Kunden- und Unterhaltsdienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert, Qualitätssicherung, Nachbesserungsarbeiten, Kreativität und Infrastruktur.

2 Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Artikel 36 Teilung des Auftrags

1 Der Auftraggeber kann den Auftrag in Teilaufträge aufteilen oder den ganzen Auftrag mehreren Anbietern vergeben, wenn er diese Absicht und die Art der erwogenen Teilung in der Ausschreibung bekanntgegeben hat oder wenn die betroffenen Anbieter damit einverstanden sind.

2 Die Anbieter sind nicht verpflichtet, einen Teilauftrag anzunehmen oder eine Zusammenarbeit einzugehen, wenn sie nur ein Gesamtangebot eingereicht haben.

Artikel 37 Haftung der Arbeitsgemeinschaft

Wird der Auftrag einer Arbeitsgemeinschaft übertragen, so haftet jeder Unternehmer persönlich und solidarisch nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾.

Artikel 38 Bekanntmachung des Zuschlags

1 Der Auftraggeber veröffentlicht den Zuschlag möglichst rasch, spätestens 72 Tage nach dessen Erteilung im Amtsblatt des Kantons Uri mit folgenden Angaben:

- a) Art des angewendeten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;

1) SR 220

- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
 - d) Datum des Zuschlags;
 - e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
 - f) Preis des berücksichtigten Angebots oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.
- 2 Zuschläge, deren Gesamtwert den zutreffenden WTO-Schwellenwert nicht erreichen, müssen nicht veröffentlicht werden.
- 3 In jedem Fall sind alle Anbieter über den Zuschlag schriftlich zu benachrichtigen. Dieser Mitteilung ist die Vergleichstabelle nach Artikel 32 Absatz 3 beizulegen.

Artikel 39 Nicht berücksichtigte Angebote

1 Auf Gesuch hin eröffnet der Auftraggeber dem Anbieter die wesentlichen Gründe, die zur Nichtberücksichtigung seines Angebots führten. Diese Mitteilung ist als anfechtbare Verfügung zu gestalten.

2 Der Auftraggeber darf nicht berücksichtigte Angebote, einschliesslich Teilangebote und Varianten, nur verwenden oder an Dritte weitergeben, wenn der Anbieter dem zustimmt.

Artikel 40 Abbruch, Wiederholung und Neuauflage des Verfahrens

1 Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen, namentlich wenn das Projekt nicht verwirklicht wird.

2 Er kann das Verfahren wiederholen oder neu durchführen, wenn wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn

- a) kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind;
- b) eine wesentliche Änderung des Projekts erforderlich wurde.

3 Der Auftraggeber hat den Anbietern den Abbruch, die Wiederholung oder die Neuauflage des Verfahrens sofort schriftlich und begründet mit einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen.

Artikel 41 Vertragsschluss

1 Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag und nach dem Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, das Obergericht habe einer gegen den Zuschlag eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

2 Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, so teilt der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend dem Obergericht mit.

3. 3112

(Mai 1997)

3. Kapitel: RECHTSSCHUTZ

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 42 Anfechtbare Verfügungen

Als selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a) der Zuschlag oder der Abbruch des Vergabeverfahrens;
- b) die Ausschreibung des Auftrags;
- c) der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d) der Ausschluss eines Anbieters vom Vergabeverfahren;
- e) die Abweisung oder Streichung eines Anbieters in einer ständigen Liste nach Artikel 25;
- f) weitere Beschränkungen des freien Marktzugangs gemäss Artikel 9 BGBM¹⁾.

2. Abschnitt: Verfahren

Artikel 43 Anwendbares Recht

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 44 Akteneinsichtsrecht, rechtliches Gehör

Das Recht auf Akteneinsicht und auf rechtliches Gehör besteht erst im Beschwerdeverfahren.

Artikel 45 Schlichtungsverfahren

¹ Die paritätische Kommission nach Artikel 50 amtiert als Schlichtungsstelle. Sie versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen.

² Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien zwingend.

³ Die Schlichtungsstelle muss innert zehn Tagen seit der Eröffnung der beanstandeten Verfügung angerufen werden.

⁴ Die Schlichtungsstelle hält das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in einem Protokoll fest und stellt dieses den Parteien zu.

Artikel 46 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, kann die beanstandete Verfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung des Schlichtungs-

¹⁾ SR 943.02

²⁾ RB 2.2345

protokolls mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

2 Das Obergericht informiert den Auftraggeber über den Eingang der Beschwerde.

Artikel 47 Aufschiebende Wirkung

1 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2 Das Obergericht kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung innert zehn Tagen seit der Einreichung der Beschwerde. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.

3 Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann das Obergericht den Beschwerdeführer verpflichten, Sicherheiten für die Verfahrenskosten und die mögliche Parteientschädigung zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, entfällt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

Artikel 48 Beschwerdegründe

Die Rüge der Unangemessenheit der Verfügung ist unzulässig.

Artikel 49 Beschwerdeentscheid

1 Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, entscheidet das Obergericht in der Sache selbst oder es weist diese mit oder ohne verbindliche Weisungen an den Auftraggeber zurück.

2 Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem Anbieter bereits abgeschlossen worden, stellt das Obergericht lediglich fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

3 Das Obergericht entscheidet endgültig.

4. Kapitel: **ÜBERWACHUNG UND STATISTIK**

Artikel 50 Überwachung

1 Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission mit fünf Mitgliedern, die darüber wacht, dass Auftraggeber und Anbieter die Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag einhalten.

2 Auftraggeber und Anbieter können vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen dieser Kommission anzeigen.

3. 3112

(Nov. 1998)

3 Die Kommission kann zu Kontrollzwecken von den Auftraggebern und den Anbietern entsprechende Nachweise verlangen. Stellt sie Verstöße gegen die Vergabebestimmungen fest, teilt sie das den betroffenen Auftraggebern und Anbietern sowie weiteren Stellen mit, die für Sanktionen zuständig sind.

4 Der Regierungsrat erlässt im Einvernehmen mit der paritätischen Kommission nähere Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 51 Statistik

1 Jeder Auftraggeber erstellt über die vergebenen Aufträge, die über den WTO-Schwellenwerten liegen, jährlich eine Statistik. Er teilt sie der zuständigen Direktion¹⁾ mit; diese übergibt eine Kopie dem Bund.

2 Die Statistiken enthalten folgende Angaben:

- a) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten gesamthaft und nach Auftraggeberkategorien;
- b) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten nach Auftraggeberkategorien und aufgeteilt nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- c) den Gesamtwert der über den Schwellenwerten freihändig vergebenen Aufträge;
- d) den Gesamtwert der Aufträge, die erlaubterweise in Abweichung zum WTO-Übereinkommen vergeben wurden.

3 Wenn möglich soll die Statistik angeben, von welchen Anbietern aus welchem Ursprungsland die Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erbracht wurden.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 1960 über das Verfahren bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die öffentliche Hand²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 53 Änderung bisherigen Rechts

...³⁾

1) Baudirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) RB 3.3112

3) Die Änderung wurde in den entsprechenden Erlass eingefügt.

Artikel 54 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeschrieben oder vergeben wurden. Verfahrensschritte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossen sind, müssen nicht wiederholt werden.

Artikel 55 Anpassung an die Interkantonale Vereinbarung

Der Landrat wird ermächtigt,

- a) spätere Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ zu ratifizieren;
- b) den Rücktritt von der Interkantonalen Vereinbarung zu erklären und die damit verbundenen Änderungen der Verordnung vorzunehmen.

Artikel 56 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Sie tritt, unter dem Vorbehalt nach Absatz 3, am 1. April 1997 in Kraft.

3 Die Bestimmungen über den Rechtsschutz (Art. 42 bis 49) und Artikel 53 treten am 1. Juli 1998 in Kraft, soweit nicht das WTO-Übereinkommen²⁾ oder die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ die sofortige Anwendung gebieten.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Anton Truttmann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhänge

- Bauaufträge (Anhang I)
- Dienstleistungsaufträge (Anhang II)

1) SR 172.056.4

2) SR 0.632.231.42

Baufaufträge

1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen
2. Bauarbeiten für Hochbauten
3. Bauarbeiten für Tiefbauten
4. Montage und Bau von Fertigbauten
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen
7. Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchausrüstungen, eingeschlossenen Personalleistungen

Dienstleistungsaufträge

1. Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
2. Landverkehr, eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4. Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung (ohne Eisenbahnverkehr)
5. Fernmeldewesen (ohne Fernsprechkdienstleistungen, Telex, Mobiltelefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation)
6. Versicherungs- und Bankdienstleistungen mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken
7. Informatik und verbundene Tätigkeiten
8. Buchführung, -haltung, -prüfung
9. Markt- und Meinungsforschung
10. Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten
11. Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung
12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben
13. Studienauftrag (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbieterinnen und Anbieter zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)
14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen soweit nicht Bauvorhaben betreffend
15. Werbung, Information und Public Relations
16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung
17. Verlegen und Drucken
18. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen